

HAMBURG – Corona-Bußgeldkatalog (Stand 14.04.2020)

Quellen:

<https://www.hamburg.de/bussgeldkatalog/>

<https://www.hamburg.de/contentblob/13783518/ef44c570efbe39ec7a3b86dbc802e6e0/data/d-verordnung.pdf>

Hinweise:

Die in Abschnitt I genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln; davon abweichend kann in den Fällen von § 3 Absätze 3 Satz 2, §§ 5 bis 7, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12, § 13 Absatz 1 und § 30 im Wiederholungsfalle eine Geldbuße bis zu 25000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zusätzlich auch ein Unternehmen (das heißt eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen Vorschriften dieser Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG).

| Norm der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz |
|--------------------------------------|---|---|---------------------|
| § 1 Absatz 1 | Missachtung des Abstandsgebots von 1,5m | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 1 Absatz 2 Satz 1 | Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als einer Person, die nicht im selben Haushalt lebt | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 1 Absatz 3 | Ansammlung an öffentlichen Orten | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 2 Absatz 1 | Missachtung des Veranstaltungs- und Versammlungsverbots | Veranstalter Teilnehmer | 1000 EUR 150 EUR |
| § 2 Absatz 2 | Verbot von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten missachtet | Inhaberin oder Inhaber der Wohnung / des nicht öffentlichen Ortes | 150 bis 500 EUR |
| § 3 Absatz 3 Satz 2 | Missachtung von notwendigen Sicherheits- und Hygienevorschriften in Betrieben, z.B. Mindestabstand 1,5m bei Lebensmittelmärkten | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä. | 500 bis 1.000 EUR |
| § 3 Absatz 4 Satz 2 | Missachtung von notwendigen Sicherheits- und Hygienevorschriften in | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |

| | | | |
|---------------------|---|---|--|
| | Betrieben, z.B. Mindestabstand 1,5m im Nahverkehr | | |
| § 4 Absatz 1 | Zubereitung oder Verzehr von Speisen an öffentlichen Orten | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 5 Absatz 1 | Öffnung von z.B. Clubs, Bars, Messen, Ausstellungen etc. für Publikumsverkehr | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä.) | 5.000 EUR |
| § 5 Absatz 2 | Betrieb einer Vergnügungsstätte | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 5.000 EUR |
| § 5 Absatz 3 | Öffnung oder Darbringung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr, z.B. Kino, Theater, Opernhäuser, Museen, Bibliotheken, Zoologische Gärten etc. | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 5.000 EUR |
| § 6 Absatz 1 | Organisation von Sportbetrieben Teilnahme am Sportbetrieb | Person die die Entscheidung über den Betrieb trifft Beteiligte/r | 1.000-5.000 EUR 150 EUR |
| § 7 Absatz 1 | Öffnen einer Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 5.000 EUR |
| § 7 Absatz 2 | Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 5.000 EUR |
| § 7 Absatz 3 | Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung | Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft. | 5.000 EUR |
| § 7 Absatz 4 | Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges | Person die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft | 5.000 EUR |
| § 7 Absatz 5 | Erbringung sexueller Dienstleistungen | Person die die Dienstleistung erbringt | 5.000 EUR |
| § 8 Absatz 1 | Betrieb einer Verkaufsstelle, die nicht von den Ausnahmen erfasst wird z.B. Lebensmittelmärkte, Drogerien etc. | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 2.500 EUR |
| § 8 Absatz 3 Satz 2 | Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen, z.B. Mindestabstand 1,5m | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 500-1.000 EUR |
| § 9 Absatz 1 | Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 4.000 EUR |
| § 10 Absatz 1 | Betrieb oder Unterlassen der Sperrung von Spielplätzen mit regelmäßiger | Person die die Entscheidung über die Öffnung trifft oder für die | 4.000 EUR |

| | Kontrolle | Sperrung / Kontrolle verantwortlich ist | |
|----------------------|--|---|----------------------|
| § 10 Absatz 2 | Betreten eines Spielplatzes | Beteiligte/r | 150 EUR |
| § 11 Satz 1 | Durchführung von Reisebusreisen | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 4.000 EUR |
| § 12 Satz 2 | Erbringung von bestimmten Dienstleistungen, z.B. Friseur, Körperpflege, Massage, Tattoos etc. | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 2.000 EUR |
| § 13 Absatz 1 | Betrieb einer Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 4.000 EUR |
| § 13 Absatz 2 Satz 3 | Missachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften, z.B. Mindestabstand 1,5m in z.B. Krankenhaus-Personalkantinen | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 500-1.000 EUR |
| § 13 Absatz 3 Satz 2 | Missachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften, z.B. Mindestabstand 1,5m bei Außer-Haus-Verkäufen und Lieferdiensten | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 14 Absatz 1 | Betreten von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen trotz Verbot, z.B. Reiserückkehrer, Besucher mit Atemwegsbeschwerden etc. | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 14 Absatz 4 | Betreten von Kantinen, Cafeterien u.ä. für Patienten/Bewohner durch Besucher/innen | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 14 Absatz 5 | Durchführung einer untersagten Veranstaltungen, z.B. Lesungen, Vorträge etc. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 1.000 EUR |
| § 15 Absatz 1 | Betreten von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, besonderen Kinderschutzeinrichtungen etc. | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 16 Absatz 1 | Betreten von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie, Frühförderstellen | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 17 Absatz 1 | Betreiben einer Tagespflicheinrichtung über die in § 17 genannte Betreuung hinaus (Notbetreuung) | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 1.000 EUR |
| § 19 Absatz 1 | Betreten von Schulen, Hochschulen, Kita etc. trotz behördlich angeordneter | Jede oder jeder Beteiligte | 300 EUR |

| | Quarantäne | | |
|---------------|---|---|------------------|
| § 19 Absatz 2 | Unterlassen der Sicherstellung des Nichtbetretens durch die sorgeberechtigte Person | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 28 | Betreten der Insel Neuwerk ohne Ausnahmegenehmigung | Jede oder jeder Beteiligte | 150 EUR |
| § 30 | Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden | Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 5.000 EUR |